

Nötige Datenschutzerklärung auch für Gewerbebetriebe

Änderungen beim Datenschutz

Mit der Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) ändern sich per 1. September 2023 einige wesentliche Bestimmungen über die Bearbeitung von Personendaten. Ziel der Revision ist einerseits, das DSG an die veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Andererseits wird mit dieser Revision das DSG auf die europäischen Datenschutzregeln abgestimmt.

Inhalt einer Datenschutzerklärung

Alle Unternehmen – also auch alle Gewerbebetriebe – ebenso wie sämtliche Vereine und Verbände – so etwa auch die Gewerbevereine und Berufsverbände – müssen daher künftig verschärfte Regeln beachten. Dazu müssen sie bis zum Inkrafttreten des revidierten DSG am 1. September 2023 unter anderem eine Datenschutzerklärung (DSE) erstellen oder die bereits vorhandene Datenschutzerklärung den neuen Regelungen anpassen. Eine DSE muss nach dem neuen DSG eine Reihe von Mindestinhalten aufweisen, die allerdings nicht sehr weit gehen. Anhand des nötigen Mindestinhalts wird im Nachfolgenden eine sehr einfache DSE für kleine und mittlere Betriebe in ihren Grundzügen skizziert, welche auf das neue DSG abgestimmt ist. Diese beispielhafte Auflistung stützt sich auf die etwas ausführlichere Muster-Datenschutzerklärung des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Die komplette Muster-Datenschutzerklärung ist einsehbar auf der Homepage des Schweizerischen Gewerbeverbandes unter folgendem Link: <https://www.sgv-usam.ch/schwerpunkte/wirtschaftspolitik/unterseiten/neues-datenschutzrecht>.

Skizze für Datenschutzerklärung:

Eventuell kurze Einleitung
Wir schützen Ihre Privatsphäre und Ihre privaten Daten

1. Unternehmen und Verantwortlicher

Name und Kontaktdaten des Unternehmens und des Verantwortlichen, allenfalls des Vertreters

2. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

- Kundendaten
- Daten zu Aufträgen
- Belege
- Social-Media/Online-Aktivitäten

3. Verwendungszweck

- Kommunikation mit Kunden
- Vertragsabschluss/-abwicklung
- Marketing (z.B. Werbemails)

4. Weitergabe der Personendaten

- Keine Weitergabe, ausser:
- an Dienstleister, Behörden oder Geschäftspartner
- Mitteilung ob Weitergabe von Personendaten ins Ausland

5. Ihre Rechte

- Auskunftsrecht
- Recht auf Korrektur falscher Daten
- Widerspruchsrecht

Bekanntmachung der Datenschutzerklärung

Wie einleitend erwähnt, handelt es sich bei den genannten Punkten um die Mindestinhalte, welche für Unternehmen (Gewerbebetriebe) in einer DSE genügen dürften, die nicht in besonders heikler oder umfassender Weise Personendaten bearbeiten. Auch bei solchen Unternehmen ist die DSE jedoch stets auf die konkreten, aktuellen Verhältnisse anzupassen. Von der DSE abgedeckt werden muss nicht nur das, was «online» bzw. im Zusammenhang mit einer Website geschieht, sondern sämtliche beschafften Personendaten. Zudem müssen die Informationen der DSE den betroffenen Personen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form mitgeteilt werden. Dazu bietet es sich an, die DSE auf der Website zugänglich zu machen und z.B. in Formularen, Verträgen oder anderen Unterlagen darauf hinzuweisen.

Wird bis zum Inkrafttreten des revidierten DSG am 1. September 2023 keine DSE aufgeschaltet, so riskieren die Verantwortlichen eines Unternehmens, des Vereins oder Verbandes eine persönliche Busse.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über die Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.